

aufgeschlagen, zeigt uns neben uraltem Stammbesitz in den Wappen längst erloschener Geschlechter die von diesen einstmals besessenen Gebiete, welche durch eine lange Reihe von Helden und Staatsmännern erworben und zusammengefügt wurden, um als leuchtende Juwelen in der Krone des Hauses Wettin zu glänzen. Dem Geschichtskundigen redet dieser Wappenschild eine beredtere Sprache, als das bändereichste Werk; Glück und Unglück, Macht und Ohnmacht, Glanz und Verfall künden uns diese anscheinend stummen Zeugen einer thatenreichen Vergangenheit. Sieben Jahrhunderte erheben sich vor unsern Augen in diesem Wappenschild, der uns zurückführt bis in jene wilde verwirrte Zeit, welche man die des Faustrechts genannt hat, die doch so überreich an poetischem Zauber, an Begeisterung für alles Hohe, Edle und Schöne war, dass sie die herrlichsten Blüthen unserer nationalen Poesie schuf, wie sie uns nimmer wohl wiederkehren werden. Mit jener denkwürdigen Epoche, in welcher die grossen historischen Geschlechter dahinwelkten wie Gras, die beinahe gleichzeitig das Ende der Hohenstaufen, Babenberger, Zähringer, Meranier, Thüringer sah, mit ihr beginnt eine ganz neue Ära in unserer Geschichte, sie wurde zum Ausgangspunkt der glänzenden Laufbahn mächtig aufstrebender Geschlechter, in ihr wurzeln Grösse und Macht jener für Deutschland an Alter wie an Ruhm gleich ehrwürdigen Häuser, wie des von Habsburg, Askanien, Wittelsbach und vor allem des erlauchten Hauses Wettin.

In heraldische Details uns zu vertiefen, ist nicht die Absicht, da jene nur als Mittel zum Zweck dienen sollen, überdies hier als bekannt vorausgesetzt werden können. Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Thema bedarf es jedoch einer allgemeinen Vorbemerkung, um das Rechtsmoment hervorzuheben und einigen vor kurzem noch allgemein verbreiteten Anschauungen entgegen zu treten, welche durch lange Tradition fast geheiligt erscheinen.

Wappen und Waffen gehören sprachlich zusammen; nahezu vollständig deckten sich beide Begriffe im 12. Jahrhundert unserer Zeitrechnung. Der hohe Adel, wie nicht minder jeder Gemeinfreie und der gesamte Dienstadel, jeder, der zur Führung der Waffen berechtigt war, konnte solche verziern, nach seinem Vermögen, nach